

Niederschrift zur Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Richtenberg am 29.08.2023

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:47 Uhr

Ort: Rathaus Richtenberg

Anwesend:

Herr Frank Grape
Frau Birgit Bernstein
Herr Raimond Machotta
Herr Steffen Metzenthin
Herr Holger Prüß
Herr Kai Basinski
Herr Andreas Gräning
Herr Bertram Grünschläger

Nicht anwesend: Herr Jan Uwe Zipperling - entschuldigt
Frau Klaudia Grünschläger - entschuldigt
Herr Steffen Schumacher - unentschuldigt

Gäste: Herr Bugislaus - Geschäftsführer, Jakobsdorfer Agrar GmbH
Herr Kolbe - wpd onshore GmbH & Co. KG
1 Einwohner der Stadt Richtenberg

Mitarbeiter der Verwaltung: Frau Ollenburg, Protokollantin

Sitzungsverlauf:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.07.2023
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Richtenberg
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Stadtvertreter
7. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme und Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG
8. Beratung und Beschlussfassung zum „Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlage)“ für den Windpark Richtenberg-Zandershagen
9. Berichtspflicht des Bürgermeisters gemäß § 20 der Gemeindehaushaltverordnung M-V
10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Sachspende durch die Stadt Richtenberg
11. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.07.2023

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Beratung und Beschlussfassung zu Bauangelegenheiten
13. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten
14. Beratung und Beschlussfassung zum Erlass von Forderungen

- 15. Sachstandsliste zu laufenden Vorhaben
- 16. Sonstiges / Informationen

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister der Stadt Richtenberg eröffnet die Sitzung und stellt an die Stadtvertreter die Frage, ob die Ladung ordnungsgemäß zugegangen ist. Dieses wird bejaht. Von den 11 Stadtvertretern sind 8 zur Sitzung anwesend. Durch die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stadtvertreter ist die Beschlussfähigkeit zur Sitzung gegeben.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt die Anfrage, ob zu der vorliegenden Tagesordnung Änderungsanträge gestellt werden. Dieses ist der Fall:

- Aufnahme von Tischvorlagen:
 - Beratung und Beschlussfassung zur Konkretisierung der Beschlussfassung Nr. 29/21 vom 07.06.2021 (13.1.)
 - Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer Arrondierungsfläche in Richtenberg, Feldstraße (13.2.)
 - Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten (TOP 16 neu)

Beschluss-Nr. 40/23:

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt die Tagesordnung mit folgenden Änderungen:

- Aufnahme von Tischvorlagen:
 - Beratung und Beschlussfassung zur Konkretisierung der Beschlussfassung Nr. 29/21 vom 07.06.2021 (13.1.)
 - Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer Arrondierungsfläche in Richtenberg, Feldstraße (13.2.)
 - Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten (TOP 16 neu)

Abstimmung:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend in der Nummerierung.

Somit wird nach der folgenden Tagesordnung verfahren:

Sitzungsverlauf:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.07.2023
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Richtenberg
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen der Stadtvertreter
7. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme und Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG
8. Beratung und Beschlussfassung zum „Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlage)“ für den Windpark Richtenberg-Zandershagen
9. Berichtspflicht des Bürgermeisters gemäß § 20 der Gemeindehaushaltverordnung M-V
10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Sachspende durch die Stadt Richtenberg
11. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.07.2023

II. Nichtöffentlicher Teil

12. Beratung und Beschlussfassung zu Bauangelegenheiten
13. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten
14. Beratung und Beschlussfassung zum Erlass von Forderungen
15. Sachstandsliste zu laufenden Vorhaben
16. Beratung und Beschlussfassung zu Personalangelegenheiten
17. Sonstiges / Informationen

TOP 3: Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 10.07.2023

Die Niederschrift der Stadtvertretersitzung der Stadt Richtenberg vom 10.07.2023 ist **Anlage A I der Arbeitsvorlage**.

Beschluss-Nr. 41/23:

Die Stadtvertretersitzung der Stadt Richtenberg billigt die Niederschrift der Sitzung vom 10.07.2023 voll inhaltlich.

Abstimmung:

Ja: 6

Nein: 0

Enthaltung: 2

TOP 4: Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Richtenberg

An dieser Stelle gab der Bürgermeister seinen Bericht über die wichtigen Angelegenheiten in der Stadt Richtenberg.

LEADER Projektaufwurf

Nordvorpommern ist erneut LEADER-Region, weshalb die Stadt Richtenberg dem Projektaufwurf gefolgt ist und ein entsprechendes Ideenkonzept beim Landkreis Vorpommern-Rügen eingereicht hat.

geplanten Projektinhalte sind:

- zwei Fahrradladestationen
- eine ökologische Trockentoilette
- ein Wegleitsystem innerorts und zum Richtenberger See
- wegbegleitend 8 - 10 Mülleimer
- Trimm-Dich-Pfad

Die Gesamtkosten für das geplante Projekt liegen bei ca. 105.000 EUR und können mit einer maximal 88%igen Förderung unterstützt werden.

Baumaßnahmen

Der Beginn der geplanten Baumaßnahmen am Mühlengrund ist für September 2023 angedacht.

Geschwindigkeit

In der Stadt Richtenberg wurden an den Ortseingängen aus Richtung Franzburg und Steinhagen Geschwindigkeitstafeln angebracht.

Amtsverwaltung

Am 01.08.2023 hat Herr Gross seine neue berufliche Tätigkeit als Bauamtsleiter aufgenommen. In der gestrigen Sitzung des Bauausschusses hat er sich den Mitgliedern vorgestellt.

Vandalismus

Die Stadt Richtenberg ist erneut von Vandalismus betroffen und die Ermittlungen zu dem Vorfall laufen.

TOP 5: Anfragen der Stadtvertreter

5.1. Informationen aus dem Ordnungsamt

Aus der Stadtvertretung vom 10.07.2023, kam der Hinweis, dass die Gartenstraße in Richtenberg seit 6 Wochen durch die Firma Döring nicht mehr gereinigt wurde. Das Ordnungsamt sollte die Firma anschreiben und zur Durchführung der Straßenreinigung in diesem Bereich auffordern.

Das Ordnungsamt hat die Firma angeschrieben. Der Geschäftsführer meldete sich im Ordnungsamt. Nach Rücksprache mit dem Fahrer und seiner Aussage wird die Gartenstraße jedes Mal mitgereinigt. Aufgrund von Kopfsteinpflaster und parkenden Traktoren, kann das Reinigungsfahrzeug nur so reinigen, wie es unter den Umständen möglich ist.

Der Geschäftsführer wird sich, sobald der Fahrer keine ordnungsgemäße Reinigung durchführen kann, mit der Verwaltung in Verbindung setzen.

5.2. Anfragen der Stadtvertreter

Anfragen der Stadtvertreter konnten gestellt werden.

Amtsgebäude

Durch einen Stadtvertreter wird erfragt, wie weit der Sachstand zum Erwerb des zukünftigen Standortes der Amtsverwaltung ist.

Der Bürgermeister informiert, dass das Anliegen noch in der Bearbeitung ist und keine aktuellen Informationen vorliegen.

TOP 6: Einwohnerfragestunde

Anfragen anwesender Einwohner können gestellt werden.

Anfrage 1 – Straßenreinigung:

Ein Einwohner berichtet über die Sauberkeit und Straßenreinigung in der Stadt Richtenberg. Weiterhin beschwert er sich, dass durch das Ordnungsamt lediglich Anschreiben mit Konsequenzen verschickt wurden, anstatt ein persönliches Gespräch mit den betroffenen Personen zu suchen.

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme und Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG

Grundlagen:

- § 22 Kommunalverfassung
- § 35 BauGB
- § 36 (1) BauGB
- § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- § 11 9. BImSchV

Begründung:

Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – Dienststelle Stralsund erhielt die Stadt Richtenberg mit Schreiben vom 17.07.2023 – siehe **Anlage A 2** – die Antragsunterlagen für die Errichtung und Betrieb von 9 Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG. Davon sollen 3 WEA auf dem Territorium der Stadt Richtenberg Gemarkung Zandershagen

WEA 7	Flur: 2 Flurstücke: 103, 104, 107
WEA 8	Flur: 3 Flurstück: 18
WEA 9	Flur: 3 Flurstück: 20/4 Flur: 4 Flurstücke: 36/14, 37, 38

und sechs WEA auf der Fläche der Nachbargemeinde errichtet werden. Die öffentlich einsehbare **Kurzbeschreibung** „Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im Windpark Richtenberg-Zandershagen“ befindet sich in der **Anlage A 3**.

Die Standorte liegen innerhalb des im 2. Änderungsentwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (Stand: Juni 2020) ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen N2/2019 Richtenberg/Zandershagen. Im Vorhabengebiet ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan existent oder befindet sich in Aufstellung.

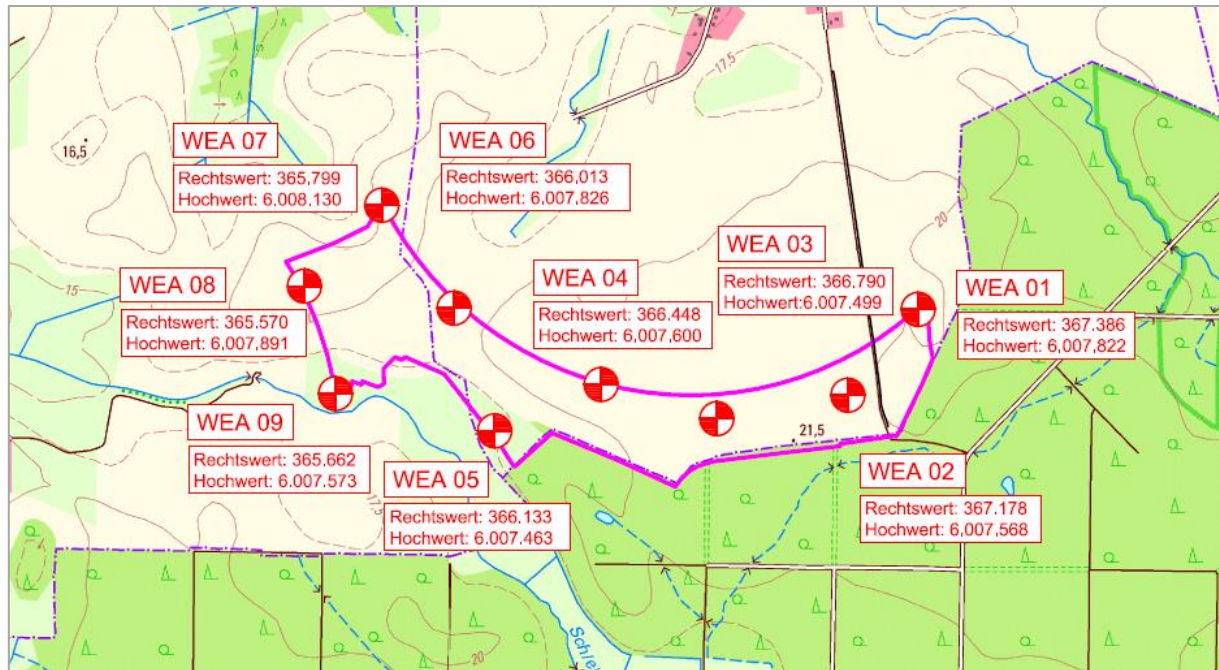


Abbildung 01 – Bildausschnitt Topografische Übersichtskarte, gesamte Karte in **Anlage A 4** ersichtlich

Antragsteller ist die Windpark Grünkordshagen-Zandershagen GmbH & Co. KG, Hauptstraße 11a, 18442 Jakobsdorf. Die Windenergieanlagen teilen sich auf in 2. Stück vom Typ Vestas V162 (WEA 07 und 08) – Nennleistung je 6,2 MW und 1. Stück Vestas V150 (WEA 09) – Nennleistung 6,0 MW. Die Nabenhöhe ist jeweils 169 m.

Seitens der Stadtvertretung ist zu beraten in wie weit durch die Baumaßnahme etwaige Einschränkungen für das Gemeindeinteresse und die Allgemeinheit gesehen werden, welche eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens rechtfertigen würden. Die Amtsverwaltung sieht nach Prüfung der Unterlagen keine versagungsrechtlichen Gründe.

Die Abstimmung und der einhergehende Beschluss zu dem Gegenstand des Einvernehmens, haben keinen Einfluss auf eine Gemeindebeteiligung nach § 6 EEG.

Anlagen, Anlagenbetrieb

Das Vorhaben sieht die Errichtung von sieben Windenergieanlagen des Typs VESTAS V-162 mit einer Nennleistung von 6,2 MW und zwei

Windenergieanlagen des Typs VESTAS V-150 mit einer Nennleistung von 6 MW vor. Alle Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 162 m bzw. 150m und damit eine Gesamthöhe von 250 m bzw. 244 m auf.

Die Windenergieanlagen bestehen jeweils aus

- einem Fundament,
- einem Turm,
- einem Maschinenhaus und
- einem Rotor.

Die Türme der Anlagen bestehen im unteren Segment aus Beton und im Oberen aus Stahl (Beton-Hybrid-Turm). Das Betonteil wird aus vorgefertigten hochfesten Betonringen zusammengesetzt und ist mit dem, im kreisrunden Betonfundament einbetonierten Ankerkorb verschraubt.

Das obere Segment wird aus Stahlrohrsegmenten zusammengesetzt. Der Rotor besteht aus

- der Rotornabe mit drei Drehverbindungen,
- dem Pitchsystem zur Blattverstellung sowie
- drei Rotorblättern.

Die Rotorblätter werden aus hochwertigem glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff hergestellt. Die Blätter werden mit Serrations ausgestattet, welche eine Optimierung des Schallleistungspegels bewirken. Die Serrations bestehen aus mehreren gezackten lichtgrauen Bauteilen aus Glasfaserlaminat, die an der Hinterkante der Blätter befestigt werden.

Bau, Zuwegung und Flächenversiegelung

Die Errichtung der neun Windenergieanlagen ist für das Jahr **2025** vorgesehen, wobei von einer Gesamtbauzeit von bis zu 12 Monaten ausgegangen wird. Zuerst werden die Zuwegung und die Stellflächen hergestellt. Anschließend werden das Fundament und nach Abbinden des Betons der Turm errichtet. Die Errichtung der Windenergieanlagen erfordert den Bau eines ausreichend dimensionierten Fundaments, einer Zufahrt zum Anlagenstandort sowie einer Kranstellfläche für den zum Aufbau erforderlichen Schwerlastkran. Das Stahlbetonfundament der Vestas V-162 weist einen Kreisdurchmesser von 24,5 m auf. Das Stahlbetonfundament der Vestas V-150 besitzt einen Kreisdurchmesser von 24 m. Die Verankerung des untersten Turmsegments auf dem Fundament erfolgt mit vorgespannten Ankerschrauben und einem einbetonierten Ankerring. Mit dem Fundament ist eine dauerhafte Vollversiegelung von 452 m² für die Vestas V-150 und 471 m² für die Vestas V-162 pro Windenergieanlage verbunden.

Zur Errichtung der WEA werden an jedem Standort eine für den zum Aufbau erforderlichen Schwerlastkran

- ausgelegte Kranstellfläche,
- eine tragfähige Montagefläche,
- tragfähige Hilfskranflächen,

- eine Rüstfläche für die Gittermastmontage des Schwerlastkrans sowie
- eine hindernisfreie Rotorblattablagefläche erforderlich.

Die Kranstellflächen der WEA werden aus wasserdurchlässigem Material (Schotter) gebaut. Um auch während der Betriebsphase etwaige Reparaturen von Großkomponenten (z.B. Tausch eines Rotorblattes) vornehmen zu können, bleiben die Kranstellflächen nach Beendigung der Bautätigkeiten erhalten. Die durch die Kranstellflächen dauerhaft beanspruchte Fläche beläuft sich auf insgesamt rd. 9.810 m². Durch dauerhafte Böschungen an den Fundamenten und Kranstellflächen sowie an der Zuwegung wird ferner eine Fläche von rd. 4.022 m² teilversiegelt.

Die bauzeitliche Erschließung des Windparks erfolgt von Norden her über die Landstraße L192 sowie über Wirtschaftswege und neu anzulegende Stichwege innerhalb des Windparkgebiets. Die dauerhafte Erschließung des Windparks erfolgt von Nord-Osten über den Ortsteil Grün Kordshagen der Gemeinde Jakobsdorf sowie über öffentlich gewidmete Gemeindewege und neu anzulegende Stichwege. Nach Inbetriebnahme der WEA werden diese lediglich nach Bedarf von Servicefahrzeugen angefahren. Innerhalb des Windparks werden die Standorte der WEA über neu anzulegende Zufahrtswege erschlossen, die entsprechend den Herstelleranforderungen ebenfalls aus wasserdurchlässigem Material (Schotter) gebaut werden. Die durch die Zufahrtswege dauerhaft beanspruchte Fläche beläuft sich auf insgesamt rd. 27.141m². Zusätzlich werden während der Bauphase Flächen als Montage-, Rüst- Lager- und Logistikflächen sowie an der Zuwegung durch erweiterte Kurvenradien, Ausweichstellen und Abstellflächen in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die temporär genutzten Flächen zurückgebaut und können wieder vollständig landwirtschaftlich genutzt werden.

Die externe Netzanbindung der geplanten Windenergieanlagen erfolgt über Erdkabel. Sie ist nicht Gegenstand des Genehmigungsantrags.

Schallimmissionen

Der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Für das Vorhaben wurde daher eine Schallimmissionsberechnung der geplanten Windenergieanlagen für 13 Immissionsorte (IO) durchgeführt. Eine zu berücksichtigende Vorbelastung z.B. durch bereits bestehende Windenergieanlagen oder andere gewerblich Anlagen ist nicht vorhanden. Um den Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung während der Nacht an den Immissionsorten 04 und 05 nicht zu überschreiten, werden die beantragten Windenergieanlagen nachts in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben. Hierbei wird die Umdrehungsgeschwindigkeit der jeweiligen Windenergieanlage gedrosselt. Unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung kann festgestellt werden, dass während der Nacht die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des

schallreduzierten Nachtbetriebes für alle neun beantragten Windenergieanlagen im Windpark Richtenberg-Zandershagen ist von einer Genehmigungsfähigkeit auszugehen.

Intermittierender Schattenwurf

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen kann es bei entsprechender Witterung zeitweise zu intermittierendem Schattenwurf kommen. Für die beantragten Windenergieanlagen wurde daher eine Schattenwurfanalyse erarbeitet. In der Schattenwurfanalyse wurden die neun beantragte Windenergieanlagen berücksichtigt.

Die Berechnung für den periodischen Schattenwurf zeigt, dass die geplanten Windenergieanlagen an 49 der 62 berechneten Immissionsorten die maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf bzw. an 46 der 62 berechneten Immissionsorten die maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag überschreiten. Der real auftretende Schattenwurf der geplanten WEA ist daher durch den Einsatz einer automatischen Schattenabschaltung an allen WEA auf den zulässigen Maximalwert von 8 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten am Tag zu begrenzen.

Angaben zur Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses

Da die Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen mehr als 100 m beträgt, ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung aus Flugsicherheitsgründen erforderlich. Die Tageskennzeichnung erfolgt durch Farbmarkierung der Rotorblätter. Die Rotorblätter werden von der Blattspitze ausgehend durch drei Sätze von rot-weiß-roten Streifen von je 6 m Breite gekennzeichnet. Zudem werden das Maschinenhaus mit einem 2 m breiten roten Streifen und der Turm in ca. 40 m Höhe mit einem 3 m breiten roten Farbringen versehen.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch zwei von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gleichzeitig blinkende Gefahrenfeuer auf dem Cooler Top ca. 4 m über der Nabenhöhe sowie durch eine Befeuerungsebene mit vier roten Hindernisfeuern am Turm in ca. 85 m Höhe. Eine Synchronisation mit Nachtkennzeichnungen benachbarter Windenergieanlagen wird angestrebt, so dass insgesamt ein einheitliches Bild entsteht.

Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) soll im Windpark Richtenberg-Zandershagen eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) eingesetzt werden. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen wird dann nur eingeschaltet, wenn sich ein Luftfahrzeug im Bereich des Windparks befindet.

Diskoeffekt

Zur Verhinderung des sogenannte "Diskoeffekts" - Licht-reflexionen an den Rotorblättern - werden die Rotorblätter mit einer matten Lackschicht versehen.

Blitzschutz

Eine Windenergieanlage kann, wie jedes andere elektrische System auch, elektrischen Einwirkungen durch interne und externe Einflüsse ausgesetzt sein. Dieses sind zum einen innere Fehler, Kurz- oder Erdschlüsse in den elektrischen Komponenten, sowie äußere Fehler, wie z.B. Überspannungen durch atmosphärische Entladungen oder Schaltüberspannungen. Diese Einwirkungen können die Zerstörung der elektrischen Einrichtungen oder schlimmstenfalls eine Gefahr für den Menschen zur Folge haben. Zur Minimierung der Gefahrenpotentiale durch elektrische Überspannungen sind alle Vestas- Windenergieanlagen mit einem umfassenden Blitzschutz- und Erdungssystem ausgerüstet.

Die Rotorblätter der Anlage verfügen über ein integriertes Blitzschutzsystem, das mögliche Blitzeinschläge mit hoher Sicherheit schadlos ableitet. Das Blitzschutzsystem (LPS) besteht aus fünf Hauptteilen: Blitzrezeptoren, Ableitungssystem, Schutz vor Überspannung und Überstrom, Abschirmung gegen magnetische und elektrische Felder, Erdungssystem.

Brandschutz

Für das Vorhaben wurde ein standortbezogenes Brandschutzkonzept erstellt. Darin wurden die wesentlichen Aspekte zur Einhaltung der brandschutztechnischen Grundanforderungen dargestellt. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden wird im Maschinenhaus ein CO₂-Löscher vorgehalten. Ein weiterer CO₂-Löscher befindet sich im Turmfuß. Die Anlage ist mit einem hochentwickelten Rauchmeldesystem mit Meldeanlagen im Maschinenhaus und im Turmfuß ausgestattet. Bei Auslösung wird eine Fehlermeldung zu einer ganztags besetzten Fernüberwachung (Service-Center) weiterleitet. Daraufhin wird die WEA abgebremst und die Steuerung heruntergefahren. Durch das Service-Center kann bei Bedarf die Feuerwehr angefordert werden.

Eisansatz

An den Rotorblättern von WEA kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Voraussetzung ist in der Regel eine hohe Luftfeuchtigkeit bzw. Regen oder Schneefall bei Temperaturen um den Gefrierpunkt. Eisansatz bildet sich hauptsächlich durch gefrierendes Wasser an der Blattoberfläche. Vor allem bei Eis und Reifablagerungen können unter Umständen Gefahren durch Eisabfall entstehen, wohingegen lose Schneeablagerungen, die sich bei Schneefall in der Regel an aerodynamisch unbedeutenden Bereichen des Rotorblattes bilden keine Gefahr darstellen. Der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen genannte Abstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) wird zu Straßen oder Gebäuden nicht unterschritten, so dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf oder Eisfall nicht gegeben ist.

Standicherheit

Für die beantragten Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 und Vestas V150 liegt eine Typenprüfung vor. Rechtzeitig vor Baubeginn wird mittels eines Baugrundgutachtens nachgewiesen, dass die Mindestanforderungen an den Baugrund aus der Typenprüfung erfüllt

sind, oder durch geeignete, bodenverbessernde Maßnahmen erfüllt werden können. Die Standorteignung ist durch ein Gutachten zur Standorteignung für die hier beantragten Windenergieanlagen nachgewiesen. Der Standsicherheitsnachweis wird vor Baubeginn durch einen Prüfstatiker geprüft.

Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rückbau

Die Betriebsdauer der geplanten Windenergieanlagen ist auf rund 20 Jahre ausgelegt. Nach endgültiger Betriebseinstellung wird der Rückbau vorgenommen. Der Betreiber der WEA wird zur Finanzierung der Rückbaukosten entsprechende Rücklagen bilden. Seitens des Vorhabenträgers wird gegenüber der Genehmigungsbehörde der Rückbau zusätzlich über eine nach Genehmigung und vor Baubeginn zu hinterlegende Rückbaubürgschaft abgesichert.

Nach endgültiger Betriebseinstellung erfolgt der komplette Rückbau:

- Windenergieanlagen: alle Komponenten,
- Fundamente,
- Wege: sofern diese nicht für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt werden.

Der Rückbau wird so erfolgen, dass der Boden wieder ohne Einschränkungen der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung steht. Durch den Rückbau fallen nachfolgende nennenswerte Abfallstoffe an:

- Bauschutt: Betonfundament
- Glasfaserkunststoffe (GfK): Schallschutzhaube und Rotorblätter
- Elektroschrott: Generator, Steuerung, Transformator

Mit der Entsorgung werden entsprechende Recyclingfirmen beauftragt.

Betriebsmittel und Abfälle

Abgesehen von den an den Windenergieanlagen eingesetzten Betriebsmitteln fallen während der Betriebsphase keine weiteren Abfälle an. Die Betriebsmittel werden nach einem festen Wartungsplan erneuert. Die Antragsunterlagen enthalten Angaben zu den Abfallmengen, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen der Typen VESTAS V-162 und VESTAS V-150 anfallen. Darüber hinaus sind in den Unterlagen Angaben zu den jährlich anfallenden Abfällen infolge von Wartungsarbeiten enthalten. Die auftretenden Abfälle werden von den Service-Teams ordnungsgemäß entsorgt. Dabei handelt es sich um geringe Mengen, die direkt bei einem regionalen Entsorgungsunternehmen abge-gaben bzw. in bestimmten Fällen zur Service-Station zurückgebracht werden. Die Trafo und Getriebe-Öle werden direkt über den Hersteller entsorgt bzw. nach entsprechender Aufbereitung einer Wiederverwendung zugeführt.

Beschreibung der Umwelt und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens

Untersuchungen zum Genehmigungsverfahren

Mit den Antragunterlagen für das Genehmigungsverfahren „Errichtung und Betrieb von neun WEA im Windpark Richtenberg-Zandershagen“

werden Untersuchungen zu den mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen beigebracht. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Gutachten zu den zu erwartenden Schallimmissionen und dem periodischen Schattenwurf
- Naturschutzfachliche Unterlagen mit Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Landschaftspflegerischer Begleitplan = LBP) und Untersuchungen zur Artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens

Auf Basis der Ergebnisse der speziellen Fachgutachten wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt. Darin werden die Ausgangssituation für die einzelnen Umweltbereiche bzw. die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sach-güter) dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens sowie vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der ermittelten Auswirkungen beschrieben. Dabei wird die Errichtung der neun Windenergieanlagen einschließlich der geplanten Erschließung und das mögliche Zusammenwirken mit im relevanten Umfeld bestehenden Windenergieanlagen berücksichtigt. Der UVP-Bericht ist eine Grundlage für die vom Vorhabensträger beantragte, freiwillige behördliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben.

Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts

Prognose der wesentlichen Umweltauswirkungen sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des noch ozeanisch geprägten Klimas und liegt im Klimagebiet der Vorpommerschen Lehmplatten im Vorpommerschen Flachland. Negative erhebliche Auswirkungen auf das Klima werden durch Bau und Betrieb der WEA nicht verursacht:

- Baubedingte Staubemissionen können – je nach Witterung – durch Winderosion des Oberbodens verursacht werden. Die Veränderung der Luftgütesituation durch Schadstoffemissionen der eingesetzten Technik wird als nicht erheblich eingeschätzt.
- Aufgrund ihrer mastartigen Form (geringe Grundfläche, schmaler Baukörper) wirken die Anlagen nicht mindernd auf Kaltluftentstehung und -transport.
- Die neue dauerhafte Überbauung umfasst etwa 4,1 ha. Infolge der Versiegelung kommt es zu einer Störung des Wasserhaushaltes in den Übergangsbereichen zwischen Boden und Luft. Hierdurch verändert sich das bodennahe Klima. Eine erhebliche Beeinflussung des Mikroklimas ist dabei nicht zu erwarten, weil sich die Flächen kleinteilig im Gesamtgebiet verteilen.

- Die Nutzung der Windenergie zielt auf eine Verbesserung des Klimas durch die mittelbar ermöglichte Einsparung von CO₂. Bezogen auf die durchschnittliche Jahresleistung der 9 geplanten WEA beträgt die eingesparte Menge CO₂-Äquivalent pro Jahr mind. 92.699 t CO₂ - Äquivalent / a.

Wasser

Im Umfeld der geplanten WEA gibt es vier kleinere Stillgewässer. Die Abstände zu den geplanten Bauflächen betragen zwischen 5 und 130 m. Die Bauflächen tangieren keine Oberflächengewässer. Negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch den Bau der geplanten WEA (einschließlich Zuwegungen) nicht zu erwarten. Aufgrund des geringen Abstandes sollte zur Vermeidung erheblicher baubedingter Auswirkungen im Arbeitsbereich der Bauflächen der WEA 9 Schutzzäune in Richtung Schleusengraben und Schutzzäune um das Kleingewässers nordwestlich der WEA 2 errichtet werden. Der Grundwasserflurabstand liegt nach Grundwasserganglinien bei 2 - 5 m. Anhand eines Baugrundgutachtens wird im weiteren Verfahren geklärt, inwiefern für den Fundamentbau temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich werden.

Geologie, Boden und Fläche

Die Oberflächengeologie wird als Geschiebelehm und Geschiebemergel der Grundmoräne beschrieben. Bei der Bodengesellschaft handelt es sich überwiegend um Lehm-/Tieflehm- Pseudogley (Staugley)/Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/Gley- Pseudogley (Amphigley) auf Grundmoränen mit starkem Stauwasser- und/oder mäßigen Grundwassereinfluss (Bodentyp 23). Die Bodenzahlen betragen in den Bauflächen zwischen 28 und 49. Der Umfang der neuen dauerhaften Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 4,52 ha (45.174 m²), davon werden 4.201 m² vollversiegelt und 36.951 m² teilversiegelt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotope

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope entstehen durch die dauerhafte Beseitigung von Vegetations- und Habitatflächen im Umfang von 45.174 m². Die dauerhaft in Anspruch genommen Flächen verteilen sich auf die Biototypen des UG wie folgt:

- 31.809 m² Acker,
- 2.241 m² Intensivgrünland auf Mineralstandort,
- 5.667 m² Artenarmes Frischgrünland,
- 3.931 m² nicht versiegelte Wege und
- 1.526 m² teilversiegelte Wege (Ertüchtigung).

Für den Bauverkehr wird eine geschützte Allee an der Landesstraße gequert, Gehölzverluste können dabei vermieden werden. Eine Beeinträchtigung geschützter Biotope findet vorhabensbedingt nicht statt.

Brutvögel

Im 200 m Radius der geplanten Bauflächen konnten 25 brütende Kleinvogelarten festgestellt werden. Dabei handelt es sich

entsprechend den Bedingungen des UGs um Arten der Offenlandschaft und des Waldes. Darüber hinaus wurden im weiteren Umfeld Habicht, Kolkrabe, Kranich, Mäusebussard, Nebelkrähe, Rotmilan, Sperber, Waldkauz und Weißstorch kartiert. Ausschlussbereiche werden für zwei Kranichbrutplätze tangiert, berührt werden zudem der zentrale Prüfbereich eines Rotmilanhorstes sowie die erweiterten Prüfbereiche von weiteren Rotmilan- und einem Schreiadlerhorst. Das Vorhaben hat für Brutvögel folgende Auswirkungen:

- **bau- und anlagebedingte Lebensraumverluste:**

Auswirkungen entstehen für die Brutvögel des UGs durch die Überbauung von Brut- und Nahrungsflächen. Durch die neu geplanten WEA werden überwiegend Ackerflächen sowie Grünlandflächen berührt. Gehölzverluste finden nicht statt. Die überbauten Flächen bilden keine zusammenhängende Fläche, die zu einem Totalverlust von Revieren führen würde. Vielmehr sind die Einzelflächen über eine große Gesamtfläche verteilt. Daher werden sich Reviere von Feldlerchen oder ggf. der Goldammer zwar kleinräumig verlagern, insgesamt gehen aber keine Reviere verloren. Daher sind für die bodenbrütenden Arten keine dauerhaften Lebensraumverluste zu erwarten.

- **betriebsbedingte Lebensraumverluste:**

Für die Mehrzahl der im Gebiet erfassten Arten sind keine Störungen durch den Betrieb der geplanten WEA zu erwarten. Die Arten gehören entweder zu den gegenüber WEA-Einflüssen unempfindlichen Arten (bspw. Amsel, Goldammer) oder sie brüten so weit von den geplanten WEA Standorten entfernt, dass ihre geringen Meidedistanzen nicht berührt werden (bspw. Grauammer, Neuntöter).

Von den störungsempfindlichen Großvogelarten brütet der Kranich im Wald südlich der geplanten WEA, wobei ein Brutplatz 400 m von den geplanten WEA entfernt liegt, der zweite Brutplatz 490 m. Kraniche zeigen gegenüber WEA in Betrieb im Offenland ein Meideverhalten bei der Brutplatzwahl von bis zu 400 m. Dieser Abstand wird für beide Brutplätze eingehalten. Für Brutplätze innerhalb geschlossener Wälder ist von einem geringeren Meideabstand zu WEA auszugehen, da eine visuelle Wahrnehmung der Anlagen nicht stattfindet. Eine mögliche betriebsbedingte Beschädigung der Ruhestätten findet nicht statt. Für die im Gebiet erfassten Arten sind daher keine erheblichen Störungen durch den Betrieb der geplanten WEA zu erwarten.

- **Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit mit einer WEA:** Die meisten Arten erkennen WEA als Hindernis und weichen ihnen aus, andere halten sich unterhalb des Gefahrenbereiches der Rotoren auf. Nur einige Arten sind vermehrt von Kollisionen betroffen, diese sind im Hinblick auf das Tötungsverbot zu betrachten. Von den Brutvogelarten, für die laut § 45b BNatSchG Prüfbereiche definiert sind, brüten in den jeweiligen Radien der geplanten WEA: Schreiadler, Rotmilane

und Weißstörche. Die Nahbereiche der Horste werden für alle Arten eingehalten.

- o **Schreiadler** brüten im Osten des UG. Der zentrale Prüfbereich der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Schreiadlerhorste von 3 km wird durch die Planung nicht tangiert. Damit gibt es keine Regelannahme dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare durch die geplanten WEA signifikant erhöht ist. Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abs. 2 § 45b BNatSchG sind nicht erforderlich. Auch bei Nahrungssuche über den 3 km Radius des Brutwaldes hinaus stehen Nahrungsflächen abseits der geplanten WEA zur Verfügung. Die WEA 1 und 2 sind dagegen auf Intensivacker geplant, der sich randlich im 5 km Radius des Brutwaldes befindet. Größe und Verteilung der vorhandenen Nahrungsflächen v.a. nördlich und nordöstlich des Brutwaldes führen dazu, dass eine regelmäßige Nutzung des geplanten Windparks durch nahrungssuchende Schreiadler nicht zu erwarten ist. Es besteht kein funktionaler oder räumlicher Bezug zu den dauerhaft nutzbaren essentiellen Nahrungsflächen. Es ist auszuschließen, dass die geplanten WEA auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen oder auf Flugkorridoren dorthin oder in weiteren essentiellen Aktionsräumen geplant sind.
- o **Weißstorch** Im 2 km Radius der geplanten WEA waren während der vorhabensbezogenen Erfassungen keine Weißstorchhorste besetzt. Der nächst genutzte Horst liegt in Steinhagen, ca. 2,9 km von den geplanten WEA entfernt. Bis 2019 war zudem der Horst in Grün Kordshagen besetzt. Die zentralen Prüfbereiche der Horste von 1 km sind durch die geplanten WEA nicht berührt. Damit gibt es keine Regelannahme dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare durch die geplanten WEA signifikant erhöht wird. Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abs. 2 § 45b BNatSchG sind nicht erforderlich. Auch bei Nahrungssuche über den zentrale Prüfbereich hinaus stehen dem Brutpaar verschiedene dauerhaft nutzbare Flächen zur Verfügung, ohne dass der geplante Windpark gequert werden muss.
- o **Rotmilan:** Im UG brüten Rotmilane ab ca.1 km südwestlich der geplanten WEA bei Zandershagen, wobei der zentrale Prüfbereich des Horstes durch die WEA 9 berührt ist. Die WEA 1 - 8 sind außerhalb des zentralen Prüfbereichs geplant. Um die Auswirkungen der Planung auf Rotmilane, deren zentraler Prüfbereich (zPB) durch die Planung betroffen ist, prognostizieren zu können, wurde eine Habitatpotentialanalyse erstellt. Diese zeigt folgendes Kollisionsrisiko an den geplanten WEA: Die WEA 9 ist auf einer Dauergrünlandfläche im zentralen Prüfbereich des Horstes geplant. Daher werden Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abs. 2 § 45b BNatSchG erforderlich. Zur

Verminderung der Anflugwahrscheinlichkeit wird eine Lenkungsmaßnahme geplant. Die WEA 5 ist zwar außerhalb des zentralen Prüfbereichs geplant, jedoch randlich an derselben Grünlandfläche am Schleusengraben wie die WEA 9. Da sich das Dauergrünland hier vom Standort der WEA 9 in Richtung Südost am Schleusengraben entlangzieht, besteht ein funktionaler Zusammenhang. Daher werden vorsorglich auch für diese WEA Lenkungsmaßnahmen eingeplant. Die übrigen geplanten WEA sind außerhalb des zPB auf Intensivacker und abseits der Grünlandflächen am Schleusengraben geplant. Hier besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Laut Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe: Teil Vögel (AAB-Vögel) war bis Juli 2022 eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte von Weißstorch, Rotmilan und Weißstorch anzunehmen, wenn WEA im Prüfbereich lt. AAB errichtet werden, weil dabei nach den damaligen Prüfmaßstäben eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos verursacht wird. Übertragen auf die neue rechtliche Situation wäre demnach von einer Beschädigung der Fortpflanzungsstätte dann auszugehen, wenn eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das die Fortpflanzungsstätte nutzende Brutpaar lt. § 45b BNatSchG gegeben wäre. Dies ist im UG nicht der Fall. Eine Verletzung des Schädigungsverbotes infolge eines erhöhten Tötungsrisikos ist daher für diese Arten nicht gegeben.

Zug- und Rastvögel

Für Rastvögel ist die landesweite Analyse und Bewertung der Vorkommen als Bewertungsgrundlage für vorhabensbedingte Auswirkungen durch WEA heranzuziehen.

- **Vogelzug:** Die Vorhabensfläche grenzt an Zone B der Vogelzug-Flächen, d.h. einem Gebiet mit mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges, die geplanten WEA liegen auf Flächen der Zone C mit geringen bis mittleren Dichten. Restriktionen bzgl. der Errichtung von WEA bestehen laut AAB-Vögel nur in Vogelzugräumen der Zone A. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- **Rastplatzzentren:** Laut AAB-Vögel gilt für Schlafplätze in Rastzentren der Kategorien A und A(*) ein Ausschlussbereich von 3 km für WEA. Für Schlaf- und Tagesruhegewässer in den Rastgebieten der Kategorien B - D besteht ein Ausschlussbereich von 500 m. Ausschlussbereiche werden durch die Planung nicht berührt.

Die nächstgelegenen Rastplatzzentren der Vorhabensfläche sind der „Richtenberger See“ (ab 3,02 km westlich der geplanten WEA) und der „Krummenhagener- und Borgwallsee“ (ab 4,4 km nordöstlich), die beide zur Kategorie B bzw. (B) der Schlaf- und Tagesruhegewässer in Rastgebieten zählen.

Die landesweite Analyse unterscheidet darüber hinaus verschieden Gewässer- und Landflächen hinsichtlich ihrer Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiete. Nahrungs- und Ruhegebiete der Stufe 4 zzgl. 500 m gelten laut AAB-Vögel als Ausschlussbereich, alle anderen Flächen unterliegen keinen Restriktionen. Die geplanten WEA-Standorte liegen innerhalb der Stufe 2 der Rastgebiete Land.

Die Ausschlussbereiche lt. AAB werden durch die geplanten WEA eingehalten. Auch die Kartierung von Zug- und Rastvögeln zeigt auf der Vorhabensfläche keine bedeutsamen Vorkommen. Im 500 m Radius der geplanten WEA wurden rastend bis zu 12 Kraniche und 25 Singschwäne erfasst. Von den gegenüber WEA empfindlichen Arten wurden kleinere überfliegende Trupps bis 100 Individuen von nordischen Gänsen, Singschwänen und Kranichen nachgewiesen.

Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

- **Lebensraumtzug durch Störung von Nahrungsflächen und Überflugkorridoren:** Der Nahbereich der geplanten WEA wird von empfindlichen Wasser- und Watvogelarten nicht zur Nahrungssuche genutzt. Nahrungsflächenverluste werden durch das Vorhaben somit nicht verursacht. Auch für Überflüge und lokalen Pendelflüge zwischen Schlafgewässern und Nahrungsflächen desweiteren UGs stellt sich das Konfliktpotential als gering dar, die Überflüge von Vögeln zwischen Richtenberger und Krummenhagener See bzw. Borgwallsee v.a. nördlich an der Vorhabensfläche vorbei. Es wurden nur vereinzelt Querungen des Windparks beobachtet, die nicht auf eine Flugroute über der Vorhabensfläche schließen lassen. Daher entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Überflüge von Zug- und Rastvögeln.
- **Beunruhigung von Schlafgewässern:** Die Abstände der geplanten WEA von über 3 km zu den Schlafplätzen und Schlafgewässern ist groß genug, um Störungen an den Gewässern ausschließen zu können.
- **Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit mit einer WEA:** Wasser- und Watvögel sind nur in geringem Maße vom Kollisionsrisiko an WEA betroffen. Das Fehlen von nennenswerten Kollisionsopfern bei diesen Arten erklärt sich aus dem Ausweichverhalten dieser Arten gegenüber WEA. Für Wasser- und Watvögel die das weitere UG als Rast- und Überwinterungsgebiet nutzen und gelegentlich die Vorhabensfläche queren, besteht kein generell erhöhtes Kollisionsrisiko. Auch für andere Arten, insbesondere Greifvögel, besteht im Untersuchungsgebiet während der Rastzeit kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Regelmäßige Ansammlungen ziehender oder überwinternder Arten (bspw. Schlafplätze) wurden nicht nachgewiesen.

Fledermäuse

Im UG wurden folgende Artnachweise erbracht: Bart- und / oder Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus,

Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Die Erfassung der Fledermausaktivitäten zeigt regelmäßig genutzte Jagdgebiete und Flugrouten an den Gewässern im Waldgebiet südlich der geplanten WEA und an den dort vorhandenen Waldrändern. Die WEA 2 und 3 sind innerhalb des 250 m Radius des zur Jagd genutzten Waldrandes mit hoher Bedeutung geplant. Im UG befinden sich wenige und individuenarme Quartiere (Maximalzahl schlaggefährdeter Individuen 2-3). Quartiere der kollisionsgefährdeten Arten (mit mehr als 25 Individuen liegen innerhalb des 500 m Radius der geplanten WEA nicht vor.

Die Konfliktsituation für Fledermäuse stellt sich wie folgt dar:

- **Quartiere:** In den Bauflächen wurden keine Quartiere nachgewiesen und Gehölzfällungen sind nicht geplant. Ein Verlust von Quartieren ist daher vorhabensbedingt nicht zu erwarten.
- **Kollisionsrisiko:** Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen, dass zwei der neun geplanten WEA im Umfeld bedeutender Fledermaus-Lebensräume geplant sind. Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbotes werden daher lt. AAB pauschale Abschaltzeiten für WEA 2 und 3 zwischen 01. Mai und 30. September nach AAB erforderlich. Für die WEA 1, 4 und 5, die im 250 m Radius des Waldrandes mit mittlerer Bedeutung geplant sind, werden Abschaltzeiten vom 10.07. - 30.09. beantragt.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien sind auf sonnenexponierten, trockenen Flächen möglich, in denen die Habitatausprüche der Arten erfüllt sind. Als einziges potentiell Reptilienhabitat im Nahbereich der geplanten Bauflächen ist ein Lesesteinhaufen am Böschungsrand des Berthkegrabens anzusehen, der hier durch die temporäre Bau-Zuwegung gequert wird. Eine Beseitigung des Lesesteinhaufens erfolgt nicht, da hier eine ausreichend breite Überfahrt bereits vorhanden ist. Daher ist eine Inanspruchnahme von potentiellen Reptilienlebensräumen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Denkbar ist ein Einwandern von Tieren in Zuwegungsfläche, da diese in Reichweite des Lebensraums liegen. Ein erhöhtes Risiko, durch Bauverkehr getötet zu werden wird aber sicher durch den geplanten Amphibienschutzzaun verhindert. Daher besteht baubedingt für Reptilien kein erhöhtes Tötungsrisiko.

Amphibien

Aufgrund der Habitatausstattung sind für die Bauflächen selbst Vorkommen von Amphibien auszuschließen (Intensivacker und Intensivgrünland). Im Nahbereich der geplanten Bauflächen befinden sich aber einige potentielle Sommer- und Winterlebensräume, sofern diese besiedelt sind, ist eine Wanderung über die Vorhabensfläche nicht auszuschließen. Eine Inanspruchnahme der Amphibienlebensräume durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, weder Sommer- noch Winterlebensräume werden durch die Bauflächen tangiert. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume von Amphibien zu erwarten. Ein Queren der Bauflächen während der Wanderungszeit ist aufgrund der Lage der potentiellen Lebensräume wahrscheinlich. Um

eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos während des Baus zu vermeiden, wird hier eine Schutzzaunung eingeplant.

Besonders geschützte Arten

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es 1.115 besonders geschützte Arten aus den Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Spinnen, Mollusken sowie Pflanzenarten. Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein können, wurden vorstehend betrachtet. Für Fische können erhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Alle anderen Artengruppen werden generalisierend durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen erfasst. Die für die Biotoptypen vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten vor erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen.

Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Biotopverbund sind nicht zu erwarten: Die Artenvielfalt und die genetische Diversität der im Gebiet lebenden Arten werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst, weil mit Artenverlusten nicht zu rechnen ist. Der genetische Austausch zwischen Individuen des Gebietes bleibt auch nach Errichtung der WEA möglich. Die Vielfalt an aktuell vorhandenen Strukturen wird nicht vermindert, da Gehölzfällungen vollständig vermieden werden. Damit verändert sich das Mosaik der Biotopverteilung auf der Vorhabensfläche nicht nachteilig. Die an den Wegrändern entstehenden Ruderalstrukturen können die Lebensraumvielfalt am Standort im Vergleich zum Intensivacker vielmehr fördern.

Landschaftsbild

Baubedingte Auswirkungen können durch die optische Wirkung der Baugeräte entstehen. Räumlich relevant sind dabei nur die Kranarbeiten. Aufgrund der kurzen Zeitspanne der einzelnen Kraneinsätze werden die Auswirkungen nicht als erheblich eingeschätzt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild begründen sich durch die Verminderung der ästhetischen Naturnähe und Ursprünglichkeit des Raumes und die Störung seiner Harmonie durch die technischen Bauwerke. Insbesondere die Verschiebung der Maßstäblichkeit wird von den meisten Betrachtern als negativ empfunden. Teil der Gesamtbelastung sind neben den eigentlichen Bauwerken auch die visuelle Unruhe durch die Rotation sowie die Befeuern der WEA, weil diese Faktoren die Wahrnehmbarkeit der Bauwerke verstärken.

Die Sichtanalyse zeigt, dass 40 % des UGs durch Wald- und Siedlungsflächen sichtverstellt ist. Der Anteil bereits durch WEA vorgestörter Flächen umfasst dagegen nur 3,15 % des Offenlandes. Etwa 56,81 % des Gebietes werden durch die geplanten WEA neu beeinträchtigt. Von der Neubeeinträchtigung sind überwiegend Landschaftsbildräume mit einem geringen ästhetischen Eigenwert betroffen. Dazu gehören die Offenlandräume zwischen Richtenberg – Jakobsdorf und Steinhagen sowie bei Abtshagen und Sievertshagen. Im Westen sind am Richtenberger See aber auch Flächen mit einem

mittleren ästhetischen Eigenwert betroffen. Diese Flächen liegen über 2 km von den geplanten WEA entfernt, so dass der visuelle Einfluss geringer ist als in den windpark-nahen Flächen. Die Landschaftsbildräume mit einem hohen ästhetischen Eigenwert sind die waldgeprägten Räume, die überwiegend sichtversteilt sind. Daher werden nur in geringem Maß Flächen mit einem hohen ästhetischen Eigenwert neu beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsreglung kompensiert. Eine erhebliche Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht durch die geplante bedarfsgesteuerte Befeuerung der WEA. Dabei sind die Anlagen im Normalbetrieb nachts nicht beleuchtet, nur wenn sich Luftfahrzeuge nähern, schaltet sich die Nachtkennzeichnung der WEA ein.

Mensch und menschliche Gesundheit Gesundheitseinrichtungen, Wohn-, Wohnumfeldfunktion und konkurrierende Nutzungen

Konkurrierende Nutzungen der Vorhabensfläche

Die Vorhabensfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen forstwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht berührt. Mit dem Bau neuer WEA werden Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Darüber hinaus erschweren die kleinteiligen Flächen und verzweigten Wege des Windparks die Bewirtschaftung der Ackerflächen. Die privatrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen werden zwischen Flächeneigentümer, Bewirtschafter und Antragsteller geregelt.

Wohnfunktion, Wohnumfeldfunktion, Gesundheitseinrichtungen

Im 3 km Radius der geplanten WEA befinden sich folgende Wohnnutzungen: Grün Kordshagen (950 m N), Zandershagen (980 m W), Berthke (1,5 km N), Steinhagen (2 km NO), Richtenberg (2,2 km W), Sievertshagen (2,2 km S), Neubauhof (2,6 km SW), Abtshagen (2,8 km SO). Krankenhäuser existieren im UG nicht. Zu den Flächen mit Wohnumfeldfunktion zählen Freiflächen im Nahbereich und im direkten funktionalen Zusammenhang zu Wohnflächen, wie bspw. Grünanlagen, Parks, Friedhöfe und Kleingartenanlagen. Im Untersuchungsgebiet sind dies die Friedhöfe in Steinhagen und Richtenberg in 2,5 bis 3 km Entfernung und der Ruheforst im Wald südwestlich in 1,2 km Entfernung zu den geplanten WEA. Direkte Verluste von Flächen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion finden durch das Vorhaben nicht statt. Während der Errichtung des Windparks wird es für einige Monate zu einem erhöhten Fahrzeugaufkommen zwischen Landesstraße und der Vorhabensfläche kommen. Die Fahrzeugbewegungen werden nicht gleichmäßig über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern je nach Bauablaufplan in Intervallen.

Erholungsnutzung

Mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auch eine Verminderung der Erlebniswirksamkeit der Landschaft für Erholungssuchende verbunden. Die für die Erholung relevanten Teilgebiete des Gebietes (Wald, Aussichtspunkte Richtberger See) sind nur in geringem Maße von den geplanten WEA beeinflusst werden, während im Nahbereich der Anlagen keine für Tourismus und Naherholung bedeutsamen Bereiche liegen.

Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen

Im normalen Betrieb gehen von WEA keine elementaren Gefahren für Mensch und Umwelt aus. Der Betrieb der WEA erfordert kein Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen oder von radioaktiven Stoffen. Möglich sind technische Störungen oder mechanische Schäden an den WEA:

- Das Risiko von Unfällen, die durch das **Abfallen von Rotorblättern oder Gondeln bzw. das Umfallen** der Anlagen verursacht werden, ist sehr gering. Um mechanischen Schäden (Bruch, Umsturz) vorzubeugen, verfügen die Anlagen über eine Sturmregelung, die dazu führt, dass der Betrieb ab ca. 25 m/s Windgeschwindigkeit eingestellt wird. Die Rotorblätter drehen sich in diesem Fall senkrecht zur Windrichtung, um die Lasten zu reduzieren. Mechanische Schäden kommen vor, sind aber sehr selten.
- Bei extremen Wetterlagen kann es zur Eisbildung an den Rotorblättern kommen. Die Folge von **Eisbildung** kann sein, dass durch die Rotation Eisbrocken in die Umgebung geschleudert werden. Nach DIN 1055-5 beträgt der Eiswurfbereich in nicht besonders eisgefährdeten Regionen bei den geplanten WEA maximal 1,5 x (Rotordurchmesser 150 m / 162 m + Nabenhöhe 169 m). Es ergibt sich ein Abstand von 478,5 bzw. 496,5 m. In diesen Entfernungen verlaufen keine Straße oder Ortsverbindungswege, lediglich der Feldweg zwischen WEA 1 und 2 sowie der Feldweg westlich der WEA 9 und 5 liegen im Eiswurfbereich. Die WEA 1, 2, 5 und 9 werden aufgrund ihrer Nähe zu den Feldwegen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, das zu einer Abschaltung der WEA bei Eisbildung führt.
- Daten zu **Bränden** an WEA liegen aus Brandenburg vor. Von 2005 bis 2020 sind 6 Brände an WEA bekannt geworden (Landesregierung Brandenburg 2020). Zur Vermeidung von Bränden werden herstellerseitig Schutzsysteme entwickelt. Für die geplanten WEA wurde eine standortspezifische Brandschutzbetrachtung vorgenommen, die Aussagen zum vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutz sowie zur Löschwasserversorgung trifft. Die Nähe des geplanten Windparks zum Wald erfordert eine zusätzliche Löschwasserzisterne oder alternativ einen Löschwasserbrunnen nahe der Vorhabensfläche. Deren Standort wird im weiteren Verfahren festgelegt.

Geräuscentwicklung

Die vorliegende Schallprognose für die geplanten WEA untersucht 13 Immissionsorte (IO) in den umliegenden Ortschaften. Die Prognose berücksichtigt, dass die WEA nachts schalloptimiert betrieben werden, wodurch die Nacht-Richtwerte lt. TA Lärm von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A) eingehalten werden können. Nach Einschätzung des Fachgutachters ist damit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt und die Genehmigungsfähigkeit der WEA gegeben. Auch erhebliche Auswirkungen durch Infraschall sind nicht zu erwarten. Im UG beträgt der Abstand zwischen den geplanten WEA und der Wohnbebauung

mindestens 950 m, so dass im bewohnten Bereich der Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen wird.

Schattenwurf

Die Schattenprognose für die geplanten WEA untersucht 75 Immissionsorte in den umliegenden Ortschaften. Die Schattenprognose ermittelt mögliche Richtwertüberschreitungen an 51 von 75 Immissionsorten (vgl. Schattenwurfanalyse). Um sicherzustellen, dass die Richtwerte nicht überschritten werden, wird der Einsatz einer Abschaltautomatik an den WEA vorgesehen. Damit werden erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit durch Schattenwurf vermieden.

Kulturelles Erbe

Bodendenkmale der Vorhabensfläche

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich auf der Vorhabensfläche keine Bodendenkmale. Bei Erdarbeiten können bisher unbekannte Bodendenkmale gefunden und beschädigt werden. In diesem Fall ist zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen der Fund der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle sind fünf Tage in unverändertem Zustand zu halten.

Baudenkmale

Aufgrund ihrer Größe sind Windkraftanlagen (WEA) in der Landschaft weit sichtbar und können so Auswirkungen auf Denkmale verursachen. Nach § 7 DSchG M-V bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will oder in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Hier sind Beeinträchtigungen durch WEA auszuschließen. Beeinträchtigungen eines Denkmals können durch den visuellen Einfluss von WEA dann entstehen, wenn das Denkmal einen denkmalschutzrechtlichen Umgebungsschutz genießt. Dieser Schutz ist verletzt, wenn das Denkmal in seinem Erscheinungsbild in der Umgebung so gestört wird, dass dessen jeweilige besondere Wirkung, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt, herabgesetzt wird. Es ist festzustellen, dass für die Denkmale des Untersuchungsgebietes keine erheblichen vorhabensbedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Überwiegend bestehen zwischen den Denkmalen und den geplanten WEA keine Blickbeziehungen. Die Gutsanlagen liegen im Untersuchungsgebiet an den Ortsrändern und haben nur einen geringen Einfluss auf das jeweilige Ortsbild. Die Gutshäuser liegen alle nicht in exponierter Lage. Von außerorts gibt es keine Sichtachsen auf die Gutshäuser. Der Standort der Erdholländer Windmühle Steinhagen ist zwar gegenüber der südlich angrenzenden Niederung des Schwarzen Teichgrabens erhöht, jedoch nicht exponiert (keine Kuppenlage, keine Funktion als Landmarke). Eine spezielle Sichtbeziehung, die den Denkmalwert mit bestimmt, ist daher nicht vorhanden. Die Kirchengebäude befinden sich in den Ortsmitten und sind je nach Umgebung (Friedhöfe, Wohnbebauung, Straßen) prägend für das unmittelbare Ortsumfeld. Von den Kirchengebäuden gibt es keine außergewöhnlichen oder historisch

bedeutsamen Blickachsen in die offene Landschaft in Richtung der geplanten WEA. Umgekehrt besteht von außerorts kein Fernblick auf die Gesamtbauwerke. Punktuell wird es Blickfelder geben, in denen Denkmale und Windpark gemeinsam sichtbar sind. Das jeweilige charakteristische Erscheinungsbild der Denkmale wird durch das Vorhaben aber nicht erheblich verändert, weil das jeweilige Erscheinungsbild durch das nahe Umfeld und nicht durch Sichtachsen in die freie Landschaft bestimmt ist.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Auswirkungen der Planung auf die streng geschützten Arten werden ausführlich im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dargestellt. Betrachtet werden hier die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die Europäischen Vogelarten. Nach aktuellem Planungsstand und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen ist nicht mit einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen für streng geschützte Arten können so vermieden werden.

Auswirkungen auf Schutzgebiet

Die Vorhabensfläche berührt keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile. Im 5 km Radius der geplanten WEA liegen die Landschaftsschutzgebiete Barthe und Hellberge, die NSG Krummenhagener See, Wittenhagen und Richtenberger See, die FFH-Gebiete Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See sowie Tal der Blinden Trebel, darüber hinaus der Naturwald Abtshagen. Konflikte mit den Schutzziele dieser Gebiete sind aufgrund der Entfernungen von mehr als 2 km auszuschließen. Die Schutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums der geplanten WEA. Für Gebiete im 2 km Radius der geplanten WEA stellt sich die Konfliktsituation wie folgt dar:

- Das **Flächennaturdenkmal (FND) „Große Krähenneiwiese bei Grün Kordshagen“** befindet sich ab 180 m Entfernung nordwestlich der WEA 7. Es handelt sich um ein Verlandungsmoor mit wertvollen Pflanzenarten und liegt in einer vermoorten Strecksenke in der Grundmoräne südlich von Berthke. Die Entfernung zu den Bauflächen beträgt mindestens 160 m. Es finden keine Veränderungen oder Beseitigungen der Biotopfläche statt. Ebenfalls finden keine mittelbaren Beeinträchtigungen des FND statt. Auswirkungen auf das FND sind somit auszuschließen.
- Südlich und östlich des geplanten Windparks befinden sich Teilflächen des **FFH-Gebietes Nordpommersche Wald-landschaft**. Der Mindestabstand zwischen FFH-Gebiet und Windpark beträgt etwa 100 m. Das FFH-Gebiet gliedert sich in acht Teilgebiete, die meisten Teilgebiete liegen deutlich über 3 km von den geplanten WEA entfernt. Für das Gebiet wird eine FFH-Verträglichkeitsvorstudie als separates Dokument vorgelegt, in dem die Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet betrachtet werden. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass das Vorhaben der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes

Nordvorpommersche Waldlandschaft mit seinen Vorkommen von geschützten Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.

- Das **NSG Abtshagen** in 700 m Entfernung zu den geplanten WEA umfasst Waldflächen, es befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes Nordvorpommersche Waldlandschaft, für das eine umfangreiche FFH-Verträglichkeitsvorstudie durchgeführt wurde. Eine Beeinträchtigung des NSG Abtshagen ist auszuschließen, die in der Schutzgebietsverordnung benannten Ge- und Verbote werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Näher betrachtet wurde auch das **SPA (Spezial Protection Areas) Nordvorpommersche Waldlandschaft**, das sich ab 2 km nördlich der geplanten WEA befindet. Es erstreckt sich von Negast und Borgwallsee / Pütter See im Osten bis nach Ahrenshagen - Trinwillershagen im Westen. Für das Gebiet wird eine SPA-Verträglichkeitsvorstudie als separates Dokument vorgelegt, in dem die Auswirkungen der Planung auf das SPA betrachtet werden. Für das Vogelschutzgebiet Nordvorpommersche Waldlandschaft ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben zu rechnen. Die maßgeblichen Gebietsbestandteile des SPA Nordvorpommersche Waldlandschaft werden durch die Errichtung der geplanten WEA nicht erheblich beeinträchtigt. Direkte und indirekte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Somit ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die geplanten WEA nicht zu rechnen.
- Das nächstgelegene **Trinkwasserschutzgebiet „Franzburg“** grenzt südlich an den Windpark an. Temporäre Bauflächen der WEA 5 liegen in Zone III des Schutzgebietes. Erhebliche Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet können vermieden werden, wenn der Eintrag von Schadstoffen vermieden wird. Dazu ist vorgesehen, die temporären Bauflächen der WEA 5 mit Naturschotter oder Stahlplatten zu befestigen.

Ausgleich und Ersatz (Landschaftspflegerischer Begleitplan) **Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes**

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt werden folgende Maßnahmen geplant:

- M1: Schaffung von 7,6566 ha Lenkungsfläche für den Rotmilan durch Umwandlung von Intensivacker in Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger (Biotopcode ABO)
- M2: Umwandlung von 20.400 m² Acker in extensive Mähwiese zwischen Jakobsdorf und Richtenberg (außerhalb Lenkung),
- M3: Anpflanzung von 46 Laubbäumen (Einzelbäume, Baumgruppen) in der freien Landschaft

Detaillierte Maßnahmenbeschreibungen sowie die jeweilige Einschätzung des Kompensationspotentials sowie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz finden sich im Landschaftspflegerischen

Begleitplan (LBP). Es werden entsprechend den Hinweisen der AAB die artenschutzrechtlich erforderlichen Lenkungsflächen für den Rotmilan multifunktional für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes geplant. Mit den geplanten Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensierbar.

Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Im LBP wird zudem nach Vorgaben des Kompensationserlasses MLU 2021 das Kompensationserfordernis für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelt. Lt. Erlass kann die Kompensation entweder durch den Rückbau von mastartigen Hochbauten > 25 m Höhe erbracht werden, oder es wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, die in € / m Anlagenhöhe zu berechnen ist. Für die geplanten WEA wird eine Ersatzzahlung von 969.175,06 € berechnet. Nach § 15 Abs. 6 wird die Höhe der Ersatzzahlung abschließend von der zuständigen Behörde im Zulassungsverfahren festgelegt.

Der Bauausschuss Richtenberg hat auf seiner Sitzung am 28.08.2023 zu diesem Sachverhalt beraten und empfiehlt der Stadtvertretung die nachfolgende Beschlussfassung.

Herr Bugislaus, Geschäftsführer der Jakobsdorfer Agrar GmbH und Herr Kolbe, Niederlassungsleiter der wpd onshore GmbH & Co. KG nehmen an der heutigen Sitzung teil und informieren zu dem Projekt.

Weiterhin erhalten der Einwohner und die anwesenden Stadtvertreter die Möglichkeit, Fragen zu stellen:

- Wie geht die Stadt Richtenberg mit Beschwerde bei Lärmbelästigung und Geräuschen durch Windkraftanlagen um? Was ist persönliches Empfinden und ab wann ist es wirklich zu laut?
 - beim Bau von Windkraftanlagen gibt es vorgeschriebene Vorgaben, die einzuhalten sind
 - der Bau und die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen unterziehen sich regelmäßig Prüfungen und Kontrollen
 - die Windkraftanlagen werden nach vorgeschriebenen Werten gebaut
 - die Genehmigung erfolgt nur für die beantragten Windenergieanlagen, der Bau anderer Modelle ist nicht möglich
- An welchen Standorten werden die Windräder erbaut?
 - den Stadtvertretern und dem Einwohner wird der Standort anhand einer Karte gezeigt
 - weiterhin wird über die Bestimmung von Windeignungsgebieten und deren Kriterien informiert
- Erfolgt ein Rückbau der Windenergieanlagen nach 20 Jahren?
 - den Stadtvertretern wird der Prozess zum Rückbau von Windenergieanlagen erklärt die eine Laufzeit von 20 Jahren überschreiten

- Verlängert sich die Vergütung bei einem Repowering alter Anlagen?
 - derzeit können dazu keine Aussagen getroffen werden
 - aktuell ist die EEG-Einspeisevergütung nur für 20 Jahre vorgesehen
- Was ist, wenn die Rotoren sich nicht drehen oder nur ein Teil der Anlagen?
 - das hat unterschiedliche Ursachen: Netzbetreiber, Wartung, Naturschutz, usw.

Der Bürgermeister informiert, dass im Vorfeld Gespräche mit den Einwohnern in Zandershagen geführt wurden. Trotz einiger Gegenstimmen findet das Projekt zum Großteil einen Zuspruch. Bedenken kommen u.a. von Einwohnern die am Ortsrand und somit in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben wohnhaft sind.

Beschluss-Nr. 42/23:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg nimmt, aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung (§ 11 9. BImSchV), wie folgt Stellung:

Das geplante Vorhaben Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 BImSchG i.V.M. § 10 BImSchG, steht den Zielen der kommunalen Entwicklungsplanung nicht entgegen.

Abstimmung:

Ja: 7

Nein: 1

Enthaltung: 0

2. Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 BImSchG i.V.M. § 10 BImSchG.

Bauherr: Windpark Grünkordshagen-Zandershagen GmbH & Co. KG,
Hauptstraße 11a, 18442 Jakobsdorf

Baugrundstück:	WEA 7	Gemarkung Zandershagen Flur: 2, Flurstücke: 103, 104, 107
	WEA 8	Gemarkung Zandershagen Flur: 3, Flurstück: 18
	WEA 9	Gemarkung Zandershagen Flur: 3, Flurstück: 20/4 Flur: 4, Flurstücke: 36/14, 37, 38s
Bauvorhaben:	Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im Windpark Richtenberg-Zandershagen	
Hinweise:	keine	

Abstimmung:

Ja: 7

Nein: 0

Enthaltung: 1

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zum „Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlage)“ für den Windpark Richtenberg-Zandershagen

Grundlagen: § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

Begründung:

Der Betreiber, die Windpark Grünkordshagen-Zandershagen GmbH & Co. KG, plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks im Windeignungsgebiet WEG N2/2019 Richtenberg/Zandershagen. Geplant sind neun Windenergieanlagen (WEA). Das Genehmigungsverfahren für die WEA läuft.

Der Betreiber bietet der Stadt Richtenberg einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verbindlich an.

Wenn die Stadt Richtenberg gewillt ist, das Angebot anzunehmen, ist der Abschluss eines Vertrages notwendig. Der **Vertragsentwurf** ist als **Anlage A 5** beigelegt.

Nach dem EEG 2023 dürfen bei Windenergieanlagen an Land den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat.

Als betroffen gelten Städte und Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, was auch hier der Fall ist, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets aufzuteilen.

Gemäß der **Anlage A 6 im Vertragsentwurf** ergibt sich für die Stadt Richtenberg für die acht Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung der aus dem Vertragsentwurf angenommenen / soweit bekannten Strommengen in kWh, eine jährliche Zuwendung von:

WEA	Erwartete Strommenge (soweit bekannt) in kWh:	Anteil Stadt Richtenberg (%)	Anteilige Strommenge (kWh)	EEG-Umlage 0,002 €/kWh	Erlöse (€)
1	15.920.000	9,41	1.498.072	0,002	2.996,14
2	18.420.000	11,17	5.057.514	0,002	4.115,03
3	17.910.000	15,75	2.820.825	0,002	5.641,65
4	16.450.000	20,01	3.291.645	0,002	6.583,29
5	18.230.000	22,73	4.143.679	0,002	8.287,36
6	16.540.000	26,33	4.354.982	0,002	8.709,96
7	17.830.000	30,89	5.507.687	0,002	11.015,37
8	18.950.000	33,06	6.264.870	0,002	12.529,74

Σ= 59.878,54 €/a

Das EEG 2023 sowie der Vertragsentwurf sehen für die Verwendung der Einnahme keine Zweckbindung für die Gemeinde vor.

Der eventuelle Umstand, dass sich die Stadt Richtenberg gegen den Bau von Windenergieanlagen aussprechen kann, steht der Annahme der Zuwendung nach dem EEG nicht entgegen.

Der Vertragsentwurf entspricht dem aktuellen Mustervertrag für Kommunale Teilhabe nach dem EEG 2023 der Fachagentur Windenergie an Land (Die Fachagentur Windenergie an Land ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin. Mitglieder des Vereins sind Bund, Länder, die kommunalen Spitzenverbände, Wirtschafts- und Naturschutzverbände sowie Unternehmen.).

Vereinbarungen über die Zuwendung bedürfen der Schriftform und unter Berücksichtigung der Hauptsatzung der Stadt Richtenberg der Unterschriftsleistung durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter.

Die neunte WEA wird nicht durch den Betreiber, die Windpark Grünkordshagen-Zandershagen GmbH & Co. KG betrieben. Der zukünftige Betreiber ist momentan der Amtsverwaltung noch nicht bekannt. Mit diesem Unternehmen ist ein separater Vertrag zu schließen. Dieses wird Inhalt einer späteren Beschlussvorlage.

Der Bürgermeister erfragt, ab wann der Vertrag zur finanziellen Beteiligung greift?

- jährlich, ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage
- die Vergütung erfolgt für jede eingespeiste Kilowattstunde
- der Vertragsabschluss findet nach der Genehmigung statt

Beschluss-Nr. 43/23:

Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss des Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlage) mit der Windpark Grünkordshagen-Zandershagen GmbH & Co. KG gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zu. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.

Abstimmung:

Ja: 7

Nein: 0

Enthaltung: 1

***** 19:38 Uhr – Herr Bugislaus & Herr Kolbe verlassen
den Versammlungsraum. *****

TOP 9: Berichtspflicht des Bürgermeisters gemäß § 20 der Gemeindehaushaltverordnung M-V

Grundlagen: § 20 der Gemeindehaushaltverordnung M-V

Begründung:

Gemäß § 20 der Gemeindehaushaltverordnung M-V hat der Bürgermeister eine Berichtspflicht zum 30.06.2023 gegenüber der

Stadtvertretung über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu geben.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes 2023 erfolgte am 28.03.2023 unter folgenden Auflagen:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt im Haushaltsjahr 2023 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Abs. 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt. Sie darf mithin laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 hauswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt. Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde ist die Sperrverfügung spätestens zum 31. Mai 2023 vorzulegen.

Der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Sperrverfügung (Produkt 12800 Katastrophenschutz, Konto 5249000 in Höhe von 5.000 €) am 05.05.2023 vorgelegt.

3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 248.882,66 € unter der Auflage der Erarbeitung und Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes genehmigt.
Das Haushaltssicherungskonzept wurde am 10.07.2023 beschlossen.

In der **Anlage A 7** befindet sich die **Zusammenstellung** der Finanzkonten mit Stand vom 21.07.2023.

Hier werden die tatsächlichen (zahlungswirksamen) Ein- und Auszahlungen per 21.07.2023 dargestellt. Abweichungen oder Besonderheiten werden erläutert. Teilweise fließen hier Beauftragungen aus dem Jahr 2022 mit Zahlung Anfang 2023 hinein. Interne Leistungsverrechnungen, Umlagen, Abschreibungen sowie die Auflösung der Sonderposten wurden noch nicht gebucht. Dies erfolgt bei Erstellung des Jahresabschlusses 2023, daher wird die Aufstellung von Finanzkonten anstatt Ergebniskonten bevorzugt.

Laut Prioritätenliste für die Erstellung der Jahresabschlüsse aller Gemeinden, werden die Jahresabschlüsse 2019-2021 der Stadt Richtenberg voraussichtlich bis September 2023 erstellt. Danach wird der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung vornehmen.

Die liquiden Mittel der Stadt Richtenberg belaufen sich zum 30.06.2023 auf 785.111,62 €.

Es handelt sich bei der Berichtspflicht um eine stichtagesbezogene Auswertung. Rückschlüsse auf das Gesamtergebnis des Jahres 2023 sollten noch nicht gezogen werden.

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Sachspende durch die Stadt Richtenberg

Grundlagen:

- § 22 der KV Mecklenburg-Vorpommern
- § 44 der KV Mecklenburg-Vorpommern

Begründung:

§ 44 der Kommunalverfassung M-V ermöglicht den Gemeinden, Spenden einzuwerben. Die Einwerbung von Spenden unterliegt gewissen Regelungen.

Demnach ist der Personenkreis zur Einwerbung von Spenden auf den Bürgermeister und seine Stellvertreter begrenzt. Ein Handeln sonstiger Personen (z.B. Wehrleiter, Schulleiter, Verwaltungsangestellte) ist ausgeschlossen. Auch das Angebot einer Zuwendung darf nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen (auch Sachspenden) entscheidet die Stadtvertretung. Das bedeutet auch, dass eine Verwendung der Spende erst nach Annahme bzw. Vermittlung durch die Stadtvertretung erfolgen darf.

Darüber hinaus ist jährlich ein Bericht über die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke zu erstellen. Dieser ist der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zuzustellen. Das Innenministerium regt an, die Veröffentlichung ggf. im Internet vorzunehmen.

Seit Inkrafttreten der Regelung sind in der Stadt Richtenberg Spenden eingegangen. Die Entscheidung über die Annahme der Spenden gemäß beiliegender Aufstellung ist Bestandteil der Beschlussempfehlung.

Seitdem sind folgende Spenden eingegangen:

- 859,18 € Sachspende durch die Landwirtschafts- und Viehzucht GmbH Franzburg in Form von 0,76 Tonne Dünger-NPK für den Sportplatz in Richtenberg (Spendenrechnung vom 11.04.2023)

Beschluss-Nr. 44/23:

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt die Annahme der Sachspende in Form von 0,76 Tonne Dünger-NPK für den Sportplatz in Höhe von 859,18 € durch die Landwirtschaft- und Viehzucht GmbH Franzburg. Die Spendenmittel werden zur Verwendung entsprechend des Spendenzweckes freigegeben.

Abstimmung:

Ja: 8

Nein: 0

Enthaltung: 0

TOP 11: Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.07.2023

1.

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt die Errichtung einer Tränkmakadamdecke voranzutreiben. Die entsprechenden Bereiche sind:

- o „An der Feuerwehr“ (zwischen Feldstraße bis Bahnhofstrasse),
- o „Lindenstraße“ (zwischen Feldstraße und An der Feuerwehr),
- o „Auf dem Hof“ (zwischen L212 Wolfshäger Straße und Brinkstraße).

Diese Bereiche werden für die Ausführung fokussiert.

2.

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt, dass die beschlossene Bebauung mit Wohnungen bzw. Gewerbetreibenden weiterhin umgesetzt werden soll und Abweichungen in Richtung Photovoltaikanlagen – im Innerstädtischen Gebiet – ungewollt sind.

Das Bauamt wird beauftragt, nochmals entsprechend mit dem Antragsteller Kontakt aufzunehmen und von diesem ein Konzept über die nun geplante Umsetzung auf den Flächen übermittelt zu bekommen. Als Termin zur Einreichung des Konzeptes wurde der 31.08.2023 festgelegt. Im Anschluss der Einreichung der Unterlagen und nach genauer Prüfung dieser, sollte mit dem Vorhabenträger ein „vor Ort“ Termin gefasst werden, um die Bestands-Situation und die geplante Umsetzung eindeutiger beurteilen zu können.

Aktuell liegen keine schriftlichen Gebote für Grundstücke im Gewerbegebiet vor.

Nach Einreichung des Konzeptes und dem eventuellen „vor Ort“ Termin wird der Bauausschuss abschließend dieses besprechen und eine entsprechende Entschlussempfehlung an die Stadtvertreterversammlung geben.

3.

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg erteilt nach Abstimmung für die im Rahmen des zukünftigen Baugenehmigungsverfahrens das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB:

Baugrundstück: Richtenberg,

Bauvorhaben: Erweiterung einer Lagerhalle durch Überdachung der Verladerampe

4.

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt den Verkauf des Traditionsfahrzeuges mit Anhänger der Feuerwehr Richtenberg.

5.

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt den Kauf eines MTW.

***** 19:47 Uhr - der Einwohner verlässt den Versammlungsraum. *****

Ende des öffentlichen Teils der Niederschrift